

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 20. September 2023	Nr. 201
------	---------------------------------	---------

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl am 9. Juni 2024

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der siebten Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 auf. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die 10. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein einzelnes Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) aufgestellt werden.
2. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch bis zum 18. März 2024, 18.00 Uhr, bei der Bundeswahlleiterin (Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) schriftlich einzureichen.
3. Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („sonstige politische Vereinigung“) eingereicht werden.
4. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen der einreichenden politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses,
 - c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese, mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahl-

vorschlagsberechtigten oder, wenn kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation besteht, von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) sind von dem Vorstand des Bundesverbandes der Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Wahlvorschlagsberechtigte im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder, wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von mindestens drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

5. Als Bewerberin beziehungsweise Bewerber oder Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischengeschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder einer Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für die Freie Hansestadt Bremen und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Freien Hansestadt Bremen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, die Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge in dem Wahlvorschlag sind in geheimer Wahl zu bestimmen, alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung sind vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht vor dem 1. April 2023, Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung nicht vor dem 1. Januar 2023 gewählt worden sein.

6. Wahlvorschläge für die Freie Hansestadt Bremen (Landeslisten) von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 471 Wahlberechtigten der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für alle Länder (Bundeslisten) der vorgenannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen müssen von mindestens 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Wird ein Wahlvorschlag nur für die Freie Hansestadt Bremen (Landesliste) eingereicht, werden Formblätter für Unterstützungsunterschriften sowie Vordrucke für die „Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung“ für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Anforderung kostenfrei vom Landeswahlleiter (Landeswahlleiter, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) zur Verfügung gestellt. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag für alle Länder (Bundesliste) eingereicht, werden die genannten Formblätter auf Anforderung kostenfrei von der Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

7. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die Erklärung über weitere Bewerbungen und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
 - b) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
 - c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Absatz 4 Nummer 1 oder 3 Europawahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - d) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunftsmitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

- e) die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und in der deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, nebst der dazugehörigen Versicherung an Eides statt,
 - f) die nötigenfalls erforderlichen gültigen Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nebst der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden,
 - g) die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.
8. Vorgeschriebene Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und der zuständigen Stelle im Original vorliegen, sofern im Europawahlgesetz oder in der Europawahlordnung nicht anderes bestimmt ist.
9. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 8 bis 14 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11), sowie auf die §§ 32 bis 36 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), hingewiesen.

Bremen, den 18. September 2023

Der Landeswahlleiter